

Tarifvertrag
zur Einführung des
BuRa-ZugTV Agv MoVe
und der ergänzenden Haustarifverträge
(EinfTV-BuRa-ZugTV)

zuletzt geändert durch TV 1/2021 GDL DB

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) **Betrieblich:**

Für die in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen.

c) **Persönlich:**

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe der Unternehmen nach Buchst. b, die vom räumlichen betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des LfTV, Lrf-TV, Zub-TV, Dispo-TV erfasst sind.

§ 2 Besondere Bestimmungen zur Berufserfahrung bei Vortätigkeiten im FGr 2-TV, FGr 5-TV oder FGr 6-TV

- (1) Für den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am 30. Juni 2015 schon und am 01. Juli 2015 noch bestanden hat, gilt für die Zuordnung zu den Stufen der Berufserfahrung abweichend von § 5 Abs. 4 BuRa-ZugTV Agv MoVe Folgendes:

War dem Arbeitnehmer zu den in Unterabs. 1 genannten Zeitpunkten und unmittelbar vor der Eingruppierung aufgrund einer Tätigkeit nach Anlage 1b oder 1c BuRa-ZugTV Agv MoVe bzw. nach Anlage 2 zum Lrf-TV, Zub-TV bzw. Dispo-TV nicht nur vorübergehend die entsprechende Tätigkeit nach dem FGr 2-TV, FGr 5-TV oder FGr 6-TV übertragen, werden die „Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe“ nach dem FGr 2-TV, FGr 5-TV oder FGr 6-TV der „Berufserfahrung in Jahren“ nach dem BuRa-ZugTV Agv MoVe dauerhaft gleichgesetzt (stufengleiche Zuordnung innerhalb einer Entgeltgruppe).

- (2) Wechselt der Arbeitnehmer tätigkeitsgleich aus dem System der FGr-TVe in das System des BuRa-ZugTV Agv MoVe (einschließlich der ergänzenden Haustarifverträge), erfolgt die Eingruppierung in die jeweils entsprechende Entgeltgruppe im System des BuRa-ZugTV bzw. der ergänzenden Haustarifverträge. Veränderungen der Eingruppierung aufgrund anderer Sachverhalte bleiben unberührt.

- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die nach dem 01. Juli 2015 ausscheiden und wieder eingestellt werden.

Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen begründet, ist dies kein Ausscheiden im Sinne des Unterabs. 1.

§ 3

Diff-Z-Berechnung für Lehr- und Abnahmelokomotivführer

Für Lehrlokomotivführer bzw. Abnahmelokomotivführer, die im Kalendermonat Dezember 2015 aufgrund der nicht nur vorübergehenden Übertragung dieser Tätigkeit ihr Monatstabellenentgelt nach der Anlage 4 zu diesem EinfTV-BuRa-ZugTV beziehen und deren Monatstabellenentgelt sich ab dem Kalendermonat Januar 2016 nach der Entgeltgruppe ZA / LA der Anlage 1c zum BuRa-ZugTV Agv MoVe bestimmt, wird eine Diff-Z neu berechnet bzw. eine bestehende Diff-Z erhöht, wenn und soweit sich das individuelle Monatstabellenentgelt durch die Überführung in die Entgeltgruppe ZA / LA unter Berücksichtigung der Prüf-Z nach § 62a LfTV zum Januar 2016 vermindert.

Die Feststellung, ob sich das individuelle Monatstabellenentgelt zum Januar 2016 vermindert hat, erfolgt wie folgt:

1. Das Monatstabellenentgelt der EGr LF 3, das für den Arbeitnehmer im Monat Dezember 2015 maßgeblich war, wird mit dem stufengleichen Wert der Entgeltgruppe ZA / LA, erhöht um den Betrag der Prüf-Z nach § 62a LfTV in Höhe von 60,00 EUR, verglichen.
2. Ist das Monatstabellenentgelt der EGr LF 3 höher als der um 60,00 EUR erhöhte stufengleiche Wert der Entgeltgruppe ZA / LA im Sinne von Nr. 1, wird der Differenzbetrag zukünftig als Diff-Z gezahlt, bzw. eine bestehende Diff-Z um diesen Differenzbetrag erhöht.

§ 4

Jährliche Zuwendung

Bis einschließlich 31. Dezember 2015 gelten abweichend von § 6 Abs. 15 BuRa-ZugTV Agv MoVe und § 82 Lrf-TV, Zub-TV und Dispo-TV die folgenden Bestimmungen zur jährlichen Zuwendung:

- (1) Arbeitnehmer erhalten Anspruch auf ein 13. Monatsentgelt als jährliche Zuwendung, sofern sie im Auszahlungsmonat in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen

Der Anspruch setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate besteht.
- (2) Die jährliche Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - 100 v.H. des Urlaubsentgelts nach § 62 Lrf-TV, Zub-TV bzw. Dispo-TV, das dem Arbeitnehmer zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte.
- (3) Haben Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt - bzw. Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie Krankengeldzuschuss erhalten hätten, wenn sie kein Verletztengeld erhalten hätten) - von ihrem Unternehmen/von einem Unfallversicherungsträger erhalten, vermindert sich die jährliche Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie kein Entgelt bzw. Entgeltersatzleistungen im v. g. Sinn erhalten haben.
- (4) Die jährliche Zuwendung wird am 25. November gezahlt.
- (5) Scheiden Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist die jährliche Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen.

Die Verpflichtung, die jährliche Zuwendung zurückzuzahlen, gilt nicht für die Arbeitnehmer, denen auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vorzeitig eine Rente gewährt wird oder die aufgrund besonderer tarifvertraglicher Regelungen ausscheiden.

- (6) Die jährliche Zuwendung bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind, außer Ansatz.

Ausführungsbestimmungen

1. *Wurden Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an eine bei einem Unternehmen der Anlage 1 erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis (Neueinstellung) übernommen, erhalten Arbeitnehmer für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses - für den ihnen eine Ausbildungsvergütung zugestanden hat - im Jahr der Übernahme ein Zwölftel der ihnen zuletzt zustehenden Ausbildungsvergütung zusätzlich als jährliche Zuwendung. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 als erfüllt.*
 2. *Erfolgt die unmittelbare Übernahme (Neueinstellung) im Laufe eines Kalendermonats, bestimmt sich die Höhe der anteiligen jährlichen Zuwendung für diesen Monat nach dem Arbeitsverhältnis.*
- (7) Wechseln Arbeitnehmer bei ihrem Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres zwischen dem Geltungsbereich des LfTV, des Lrf-TV, des Zub-TV, Dispo-TV oder eines funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrages, findet hinsichtlich der Ermittlung der jährlichen Zuwendung § 7 KonzernRTV sinngemäß Anwendung.

Ist Abs. 1 Satz 2 erfüllt, erfolgt die anteilige Berechnung abweichend von Abs. 2 jeweils entsprechend den Verhältnissen im

- letzten Kalendermonat im Geltungsbereich des bisherigen Tarifvertrags und
- ersten Kalendermonat im Geltungsbereich des anderen Tarifvertrags.

Die Auszahlung erfolgt am 25. November in einem Betrag.

Ist die jährliche Zuwendung bereits ausgezahlt, erfolgt keine Nachberechnung.

§ 5

Besondere Entgelttabellen für den Zeitraum 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015

Für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 gelten abweichend von den Anlagen 2b und c zum BuRa-ZugTV Agv MoVe sowie Anlage 3 zum Zub-TV und Anlage 3 zum DispoTV die Entgelttabellen gemäß den Anlagen 2 bis 4 zu diesem EinfTV-BuRa-ZugTV.

§ 6
Anpassung der Diff-Lz für Lokrangierführer

Für Lokrangierführer, die zum 01. Januar 2016 von einer Entgeltgruppe nach Anlage 2 in die Entgeltgruppe LF 5 oder LF 6 wechseln, wird die Diff-Lz nach § 66 Lrf-TV auf Basis einer erneuten Vergleichsberechnung angepasst.

§ 7
Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 31. Oktober 2023 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin, Frankfurt am Main, 30. Juni 2015

.....
Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(Agv MoVe)

.....
Gewerkschaft
Deutscher Lokomotivführer (GDL)

**Anlage 1
zum EinfTV-BuRa-ZugTV**

Vorstandsressort DB Konzern	Unternehmen gemäß § 1 EinfTV-BuRa-ZugTV
Personenverkehr	
	DB Fernverkehr AG
	DB Regio AG
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH
	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) (Bereich Schiene)
	S-Bahn Berlin GmbH
	S-Bahn Hamburg GmbH
Transport und Logistik	
	DB Schenker Rail AG

Anlage 2
zum EinfTV-BuRa-ZugTV

Abweichendes Monatstabellenentgelt für Arbeitnehmer im Lrf-TV

Abweichend von Anlage 2a zum BuRa-ZugTV Agv MoVe (Monatstabellenentgelt Lokomotivführer) i.V.m. Anlage 2 zum Lrf-TV gilt für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 die folgende Entgelttabelle:

Entgelt- gruppe	Berufserfahrung in Jahren					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
Stufe	1	2	3	4	5	6
LF 5 Lrf	2.440,00 €	2.597,00 €	2.725,00 €	2.831,00 €	2.909,00 €	2.959,00 €
LF 6 Lrf	2.247,00 €	2.400,00 €	2.531,00 €	2.634,00 €	2.716,00 €	2.767,00 €

Anlage 3
zum EinfTV-BuRa-ZugTV

Abweichendes Monatstabellenentgelt Zugbegleiter und Bordgastronomen

Abweichend von Anlage 2b zum BuRa-ZugTV Agv MoVe (Monatstabellenentgelt Zugbegleiter und Bordgastronomen) gilt für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 die folgende Entgelttabelle:

Entgelt- gruppe / Stufe	Berufserfahrung in Jahren					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
	1	2	3	4	5	6
ZF 2	2.233,72 €	2.277,47 €	2.321,24 €	2.365,01 €	2.410,28 €	2.455,58 €
ZF 1	2.118,56 €	2.155,40 €	2.192,25 €	2.229,11 €	2.265,96 €	2.302,82 €
ZG 1	1.876,69 €	1.899,71 €	1.922,75 €	1.945,78 €	1.968,81 €	1.968,81 €

**Anlage 4
zum EinfTV-BuRa-ZugTV**

**Abweichendes Monatstabellenentgelt Lehr-/Abnahmelokomotivführer,
Gruppenleiter Bordservice/Teamleiter Regio,
Praxistrainer/Ausbilder Zugbegleiter und Disponenten**

Abweichend von Anlage 2c zum BuRa-ZugTV Agv MoVe (Monatstabellenentgelt Teamleiter, Praxistrainer und Disponenten) gelten für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 die folgende Entgelttabellen:

Abweichend von Anlage 2c zum BuRa-ZugTV Agv MoVe gilt für **Gruppenleiter Lokomotivführer** für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 die folgende Entgelttabelle:

Entgelt- gruppe / Stufe	Berufserfahrung in Jahren					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
	1	2	3	4	5	6
ZT	3.124,00 €	3.283,00 €	3.419,00 €	3.528,00 €	3.609,00 €	3.661,00 €

Abweichend von Anlage 2c zum BuRa-ZugTV Agv MoVe gilt für **Lehr-/Abnahmelokomotivführer** für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 die folgende Entgelttabelle:

Entgelt- gruppe / Stufe	Berufserfahrung in Jahren					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
	1	2	3	4	5	6
ZA/LA	2.881,00 €	3.038,00 €	3.173,00 €	3.280,00 €	3.363,00 €	3.416,00 €

Abweichend von Anlage 2c zum BuRa-ZugTV Agv MoVe gilt für **Gruppenleiter Bordservice/Teamleiter Regio** und für **überörtliche Disponenten** für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 die folgende Entgelttabelle:

Entgelt- gruppe / Stufe	Berufserfahrung in Jahren					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
	1	2	3	4	5	6
D 1 / ZT	3.039,68 €	3.146,96 €	3.254,25 €	3.361,52 €	3.468,80 €	3.576,09 €

Abweichend von Anlage 2c zum BuRa-ZugTV Agv MoVe gilt für **Praxistrainer/Ausbilder Zugbegleiter** für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 die folgende Entgelttabelle:

Entgelt- gruppe / Stufe	Berufserfahrung in Jahren					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
	1	2	3	4	5	6
ZA	2.789,36 €	2.875,17 €	2.961,01 €	3.046,82 €	3.132,66 €	3.218,47 €

**noch Anlage 4
zum EinfTV-BuRa-ZugTV**

Abweichend von Anlage 2c zum BuRa-ZugTV Agv MoVe gilt für **örtliche Disponenten** für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 die folgende Entgelttabelle:

Entgelt- gruppe / Stufe	Berufserfahrung in Jahren					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
	1	2	3	4	5	6
D2	2.789,36 €	2.875,17 €	2.961,01 €	3.046,82 €	3.132,66 €	3.218,47 €

Anlage 5
zum EinfTV-BuRa-ZugTV

Abweichendes Monatstabellenentgelt Zugchef und 1. Steward Bordgastronomie

Abweichend von Anlage 3 zum Zub-TV (Ergänzende Entgelttabellen) gilt für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 die folgende Entgelttabelle:

Entgelt- gruppe / Stufe	Berufserfahrung in Jahren					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
	1	2	3	4	5	6
ZC	2.574,79 €	2.647,50 €	2.719,03 €	2.791,72 €	2.863,26 €	2.935,97 €
ZG2	2.026,40 €	2.064,43 €	2.101,28 €	2.139,27 €	2.176,12 €	2.176,12 €

Anlage 6
zum EinfTV-BuRa-ZugTV

Abweichendes Monatstabellenentgelt Instruktoren

Abweichend von Anlage 3 zum Dispo-TV (Ergänzende Entgelttabelle) gilt für Instruktoren ohne zertifizierte Prüftätigkeit für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 die folgende Entgelttabelle:

Abweichend von Anlage 2 zum Dispo-TV gilt für **Instruktoren 2** für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 die folgende Entgelttabelle:

Entgelt- gruppe / Stufe	Berufserfahrung in Jahren					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
	1	2	3	4	5	6
IN 2	2.789,36 €	2.848,95 €	2.908,56 €	2.968,15 €	3.027,75 €	3.087,35 €

Abweichend von Anlage 2 c zum BuRa-ZugTV i.V.m. Anlage 3 zum DispoTV bestimmt sich das Monatstabellenentgelt für Instruktoren mit Prüftätigkeit für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 nach den Werten der Entgeltgruppe D 1 / ZT der Anlage 4 zu diesem EinfTV-BuRa-ZugTV.

Abweichend von Anlage 2 c zum BuRa-ZugTV Agv MoVe gilt für **Instruktoren 1 (IN 1)** für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 die folgende Entgelttabelle:

Entgelt- gruppe / Stufe	Berufserfahrung in Jahren					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
	1	2	3	4	5	6
D 1 / ZT	3.039,68 €	3.146,96 €	3.254,25 €	3.361,52 €	3.468,80 €	3.576,09 €

Anlagen zum EinfTV-BuRa-ZugTV

Die dem EinfTV-BuRa-ZugTV angefügten Anlagen sind als Tarifregelung Bestandteil des EinfTV-BuRa-ZugTV. Dies sind:

- Anlage 1 Unternehmen gemäß § 1 EinfTV-BuRa-ZugTV
- Anlage 2 Abweichendes Monatstabellenentgelt für Arbeitnehmer im Lrf-TV
- Anlage 3 Abweichendes Monatstabellenentgelt Zugbegleiter und Bordgastronomen
- Anlage 4 Abweichendes Monatstabellenentgelt Lehr-/Abnahmelokomotivführer, Gruppenleiter Bordservice/Teamleiter Regio, Praxistrainer/Ausbilder KIN und Disponenten
- Anlage 5 Abweichendes Monatstabellenentgelt Zugchef und 1. Steward Bordgastronomie
- Anlage 6 Abweichendes Monatstabellenentgelt Instruktoren

Berlin, Frankfurt am Main, 30. Juni 2015

.....
Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(Agv MoVe)

.....
Gewerkschaft
Deutscher Lokomotivführer (GDL)